

**Benutzer- und Stadionordnung
für kommunale Sporthallen, Sportplätze, Sportstadien mit Ausnahme der MDCC-Arena und GETEC Arena (im Weiteren Sportstätten genannt)**

1. Die Benutzerordnung/Stadionordnung regelt die zweckentsprechende Benutzung, die Ordnung und Sicherheit sowie die Verkehrssicherheit auf den Sportstätten und den vorgelagerten Flächen. Die Nutzer, Veranstalter und Besucher erkennen die Benutzerordnung/Stadionordnung an.
2. Die Benutzer dürfen die Sportstätten nur während der zugewiesenen Zeiten und nur zu dem genehmigten Zweck (entsprechend Nutzungsvereinbarung) benutzen. Bei Teilnahme von Zuschauern ist durch den Veranstalter zu sichern, dass die für die jeweilige Sportanlage festgelegte Anzahl nicht überschritten wird. Der Veranstalter hat durch ausreichend geschultes Ordnungspersonal die Ordnung und Sicherheit zu gewährleisten. Die Versammlungsstättenverordnung (VStättVO) des Landes Sachsen-Anhalt ist zu beachten.
3. Jeder Nutzer hat den Anordnungen des Ordnungsdienstes des für die Durchführung einer Veranstaltung berechtigten Veranstalters, den berechtigten Bediensteten der Landeshauptstadt Magdeburg sowie sonstiger berechtigter Personen Folge zu leisten. Personen, die gegen diese Benutzerordnung verstoßen bzw. die keine Nutzungsberechtigung vorweisen können (z. B. Nutzungsvereinbarungen oder bei Veranstaltungen Eintrittskarten bzw. Zugangsberechtigung des Veranstalters), werden von der Sportanlage verwiesen.
4. Die Sportstätte ist nur in Begleitung eines verantwortlichen Leiters, Übungsleiters, Trainer zu betreten. Bei Bedarf hat der Nutzer einen Ordnungsdienst einzusetzen.
5. Das Rauchen ist in sämtlichen Räumen, auf Schulhöfen und sonstigen Freiflächen von Sportstätten verboten.
6. Jeder Nutzer der Sportstätten hat sich so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
7. Beschädigungen, Verluste sind unverzüglich und unaufgefordert dem Hallenwart/Hausmeister, Objektleiter, der Schulleitung oder dem Fachbereich Schule und Sport zu melden.
8. Die als Auf- und Abgänge, Verkehrs-, Flucht- und Rettungswege sowie als Sicherheitszonen gekennzeichneten Bereiche sind für den bestimmungsgemäßen Zweck frei zu halten.
9. Die Nutzung der Sportstätten erfolgt grundsätzlich ohne Personal, d. h. der Nutzer ist neben Ordnung und Sicherheit auch für die Verschlussicherheit eigenständig verantwortlich. Der Nutzer verpflichtet sich vor Vereinbarungsbeginn den verantwortlichen Übungsleiter und dessen Stellvertreter dem Objektleiter (Schulleiter, Hausmeister oder Hallenwart) zu benennen.
10. Der Nutzer ist verpflichtet, die in Anspruch genommenen Nutzungszeiten in dem in der Sportstätte ausliegenden Nutzerkontrollbuch zu dokumentieren.
11. Es ist untersagt:
 - Ausstattungsgegenstände ohne Erlaubnis aus Sportanlagen zu entfernen
 - nicht für die allgemeine Benutzung vorgesehene Bauten und Einrichtungen, insbesondere Fassaden, Zäune, Mauern, Umfriedungen, Absperrungen, Beleuchtungsanlagen Podeste, Bäume, Masten und Dächer, zu besteigen oder zu überklettern
 - Bereiche, die nur für bestimmte Nutzer zugelassen sind, insbesondere das Spielfeld, der Innenraum und die Funktionsräume, für Besucher, ohne Genehmigung des Ordnungsdienstes, des Veranstalters oder berechtigter Bediensteter der Landeshauptstadt Magdeburg sowie anderer berechtigter Personen zu betreten
 - mit Gegenständen, die Personen verletzen oder Sachen beschädigen können, zu werfen
 - außerhalb der Toilette die Notdurft zu verrichten oder die Sportanlage in anderer Weise, insbesondere durch Wegwerfen von Sachen, zu verunreinigen
 - Waffen jeglicher Art, pyrotechnische Erzeugnisse, gefährliche Stoffe, Flüssigkeiten oder Gase sowie alkoholische Getränke aller Art und die freie Willensbildung beeinträchtigende Mittel, wie z. B. Drogen und Medikamente mitzuführen, bereitzuhalten oder zu überlassen
 - Tiere – mit Ausnahme von Blindenhunden – mitzuführen
12. Der Besuch der Sportstätte ist Personen, die erkennbar unter Einfluss von Mitteln stehen, welche die freie Willensbildung beeinträchtigt, insbesondere Alkohol, Drogen, Medikamente, nicht gestattet.
13. Veranstalter sind nur mit entsprechender Genehmigung berechtigt, Verkaufseinrichtungen und Imbissstände aufzustellen und zu betreiben. Der Ausschank und der Verkauf alkoholischer Getränke ist außerhalb von dauerhaft nach Gaststättenrecht konzessionierten Bereichen (Vereinsheime, VIP-Bereiche) verboten. Getränke dürfen nur in solchen Gefäßen oder Behältnisse abgegeben werden, die nach Art und Beschaffenheit nicht geeignet sind, mittels Wurf Personen oder Sachen zu gefährden oder zu schädigen. Die Einhaltung von Ordnung und Sauberkeit (einschließlich Müllentsorgung) obliegt dem Veranstalter.
14. Die Benutzerordnung/Stadionordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.